



Statuten ADR Fraen

(Version 04.07.2023)

KAPITEL I Name, Gegenstand, Sitz.....	3
Art. 1	3
„ADR Fraen“	3
Art. 2	3
Art. 3	3
KAPITEL II Mitgliedschaft.....	3
Art. 4	3
Art. 5	3
Art. 6	3
Art. 7	3
KAPITEL III Organisation.....	4
Art. 8	4
Art. 9	4
Art. 10	4
Art. 11	4
Art. 12	4
KAPITEL IV Kongress und Vorstand.....	4
Art. 13	4
Art. 14	5
Art. 15	5
Art. 16	5
Art. 17	5
Art. 18	5
Art. 19	5
Art. 20	5
Art. 21	5
Art. 22	6
KAPITEL V Finanzierung.....	6
Art. 23	6
KAPITEL VI Satzungsänderung	6
Art. 24	6
Art. 25	6
Art. 26	6
Art. 27	6
KAPITEL VII Allgemeine Bestimmungen.....	6
Art. 28	6
Art. 29	6

KAPITEL I Name, Gegenstand, Sitz

Art. 1

Die weiblichen Mitglieder der "ALTERNATIV DEMOKRATESCH REFORMPARTEI" (ADR) bilden eine in der Satzung der ADR vorgesehene Gliederung unter dem Namen und dem Kürzel:

„ADR Fraen“

Die Namensgebung erfolgt zeitgleich mit dem Annehmen der ersten Ausgabe dieser Satzungen (Februar 2016).

Art. 2

Die „ADR Fraen“ setzen sich ein für:

- die Gleichberechtigung aller Mitglieder unserer Gesellschaft, insbesondere von Frauen und Männern.
- die Nicht-Diskriminierung von Frauen in Politik und Gesellschaft
- die Verteidigung und Förderung der Interessen der Frauen und der Familien
- die Förderung einer regen/aktiven Teilnahme der Frauen am politischen Leben und Wirken der Partei
- die politische Bildung ihrer Mitglieder
- die Wahl von Frauen in der Politik und in der Partei

Art. 3

Der Sitz der „ADR Fraen“ stimmt mit dem der Partei ADR überein.

KAPITEL II Mitgliedschaft

Art. 4

Alle weiblichen Mitglieder der ADR sind gleichzeitig auch Mitglieder der „ADR Fraen“.
Um Mitglied bei den „ADR Fraen“ zu werden, ist eine Mitgliedschaft bei der ADR Voraussetzung.

Art. 5

Ein Mitglied ist nach drei Monaten Mitgliedschaft für alle Mandate bei den „ADR Fraen“ wählbar.

Art. 6

Die Mitgliedschaft in den „ADR Fraen“ erlischt automatisch mit dem Austritt aus der Partei beziehungsweise mit dem Ausschluss aus der Partei.

Art. 7

Die Mitgliedschaft in den „ADR Fraen“ beinhaltet die Verpflichtung sowohl die Satzungen und die Beschlüsse der „ADR Fraen“ wie auch die Satzungen, das Grundsatzprogramm, das Wahlprogramm und die Beschlüsse der ADR zu achten.

KAPITEL III Organisation

Art. 8

Die „ADR Fraen“ werden von einem Vorstand geführt, welcher mindestens aus drei Mitgliedern bestehen soll.

Die Präsidentin und der Vorstand werden vom Kongress der ADR - Fraen direkt gewählt. In ihrer ersten Sitzung verteilen die Vorstandsmitglieder die restlichen Ämter.

Die Mandatsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Sollte einer dieser Mandatsträger sein Amt vor Ablauf der 3 Jahre niederlegen, wird das Mandat innerhalb des Vorstandes unter den gewählten Mitgliedern durch eine interne Wahl verteilt. Beim vorzeitigen Rücktritt der Präsidentin, wird diese bis zum nächsten ordentlichen Kongress durch die Vizepräsidentin vertreten. In diesem nächsten Kongress wird eine neue Präsidentin für die verbliebene Amtsperiode des Vorstandes gewählt.

Sollte dies nicht möglich sein, wird ein außerordentlicher Kongress der „ADR Fraen“ von den restlichen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 2 Monaten einberufen.

Im Laufe des Jahres können neue Vorstandsmitglieder kooptiert werden, sie haben während dieser Übergangszeit lediglich eine beratende Stimme. Sie werden so dann, anlässlich des darauffolgenden Kongresses, durch den Kongress in einer Wahl bestätigt für die verbleibende Amtsperiode.

Art. 9

Die Satzung und Satzungsänderungen der „ADR Fraen“ werden in einem außerordentlichen Kongress der „ADR Fraen“ mehrheitlich angenommen.

Art. 10

Die „ADR Fraen“ sind in allen Gremien der ADR vertreten entsprechend den Statuten der ADR.

Art. 11

Die „ADR Fraen“ können Mitglied in nationalen oder internationalen Gremien sein.

Diesbezügliche Entscheidungen werden vom Vorstand der „ADR Fraen“ mit einfacher Mehrheit getroffen.

Art. 12

Die "ADR Fraen" kann eigenständig und unabhängig von der ADR politische Positionen definieren sowie Vorschläge und Stellungnahmen veröffentlichen. Dabei beachtet sie das Grundsatzprogramm der ADR sowie die gültigen Wahlprogramme. An die Stellungnahmen der "ADR Fraen" ist die Partei ADR nicht gebunden.

Die „ADR Fraen“ genießt für ihre innere Verwaltung volle Autonomie.

KAPITEL IV Kongress und Vorstand

Art. 13

Der Kongress der „ADR Fraen“ wird durch ihren Vorstand einberufen und findet jährlich statt und zwar mindestens einen Monat vor dem Nationalkongress der ADR.

Datum, Zeit und Ort werden vom Vorstand festgelegt.

Jedes Mitglied der „ADR Fraen“ ist berechtigt an diesem Kongress stimmberechtigt teilzunehmen.

Die Einladungen zum Kongress sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage im Voraus den Mitgliedern per Post zuzustellen.

Art. 14

Der Kongress hat zur Aufgabe:

- die Begutachtung der Aktivitäts- und Finanzberichte sowie die Entlastung der Mandatsträger des Vorstandes
- alle 3 Jahre: die Wahl der Präsidentin und die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes; austretende Mitglieder sind wiederwählbar
- die Wahl von zwei Kassenrevisoren
- die Verabschiedung von Beschlüssen
- Das Vorschlägen politischer Richtlinien

Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Art. 15

Der Vorstand hat das Recht, einen außerordentlichen Kongress einzuberufen.

Auch muss er diesen innerhalb eines Monats einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder der „ADR Fraen“ dies schriftlich, unter Angabe einer präzisen Tagesordnung fordern.

Art. 16

Die Präsidentin führt die Vorstandssitzungen sowie den Kongress. Im Falle einer Verhinderung der Präsidentin wird diese durch die Vizepräsidentin vertreten.

Art. 17

Der Vorstand setzt sich zur Aufgabe:

- die Ausführung der vom Kongress getroffenen Entscheidungen
- die Verbindung zum Nationalvorstand und zur Exekutive der ADR zu gewährleisten
- politische Stellungnahmen zu den in Art. 2 erläuterten Schwerpunkten zu verfassen.
- Hilfestellungsleistung für die ADR beim Verfassen politischer Stellungnahmen, die über die in Art. 2 erläuterten Schwerpunkte hinausgehen
- Hilfestellung bei der Aufstellung der Kandidatenliste für die Gemeinde-, Parlaments- und Europawahlen.

Art. 18

Der Vorstand tagt mindestens alle zwei Monate.

Art. 19

Um beschlussfähig zu sein, muss eine Mehrheit des Vorstandes anwesend sein. Ein Vorstandsmitglied kann maximal eine Vollmacht eines verhinderten anderen Vorstandsmitglieds haben.

Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, so wird die Sitzung vertagt und findet mit der gleichen Tagesordnung, mit einem diesbezüglichen Vermerk und mit dann automatischer Beschlussfähigkeit innerhalb von 14 Tagen erneut statt.

Art. 20

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gestimmt.

Bei Stimmgleichheit wird der Punkt auf die nächste Sitzung vertagt. Falls nach erneuter Debatte wiederum Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme der Präsidentin oder, in Abwesenheit, die der Vize- Präsidentin.

Art. 21

Über jede Sitzung des Vorstands wird von der Sekretärin oder der Präsidentin ein Bericht erstellt, der binnen 2 Wochen den Vorstandsmitgliedern zugesendet wird.

Dieser Bericht wird in der darauffolgenden Sitzung gutgeheißen bzw. berichtigt und gutgeheißen.

Der angenommene Bericht wird binnen 2 Wochen den Vorstandsmitgliedern und dem Parteisekretariat zugesendet.

Art. 22

Die nationale Gliederung "ADR Fraen" ist in allen geschäftlichen Belangen gültig vertreten durch die gemeinsame Unterschrift der Präsidentin und Sekretärin bzw. Sekretärin und Kassiererin und darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die über den Stand der Eigenmittel der ADR Fraen hinausgehen.

KAPITEL V Finanzierung

Art. 23

Die Finanzierung der "ADR Fraen" geschieht, unter Befolgung der diesbezüglichen Gesetze, durch

- Subventionen der Zentralkasse der ADR
- Solidaritätsbeiträge oder Spenden
- öffentliche Zuwendungen
- sonstige Einnahmen

KAPITEL VI Satzungsänderung

Art. 24

Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens zwei Monate vor dem ordentlichen Kongress an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 25

Die Mitglieder der „ADR Fraen“ und das Nationalkomitee der ADR sind zu Vorschlägen der Satzungsänderung berechtigt.

Art. 26

Die Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zum Kongress zugestellt und auf dem Kongress abgestimmt werden.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Art. 27

Die Auflösung der „ADR Fraen“ kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden von einem eigens hierfür einberufenen Kongress beschlossen werden. Dieser Kongress kann nur diesen einzigen Zweck haben. Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Organisation wird bei deren Auflösung der Partei ADR zufließen.

KAPITEL VII Allgemeine Bestimmungen

Art. 28

Alle personenbezogenen Abstimmungen finden geheim statt.

Art. 29

Diese Satzungen wurden durch den Satzungskongress der "ADR Fraen" in Luxemburg am 04. Juli 2023 angenommen.